



GEMEINDE WEITENDORF

1. ÄNDERUNG/ANPASSUNG DES GELTENDEN BEBAUUNGSPLANES „Kleinweitendorf – Süd“

Das schriftliche Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“ fand in der Zeit von 23.03.2011 bis 20.05.2011 statt.

VERORDNUNG

Gemäß § 40 (6) Z.2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, mit welchem einzelne geltende Bestimmungen des Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 104BN06, durch die gegenständliche 1. Änderung am ~~16.~~^{15.}06.2011 beschlossen werden.

§ 1

ÄNDERUNGSBEREICH/VERFASSER

- (1) Die 1. Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 095BÄ11 vom 07.06.2011, besteht aus einem Verordnungstext, einem Rechtsplan (Ist/Soll-Darstellungen) und einem Erläuterungsbericht.
- (2) Die 1. Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“¹ betrifft die Änderung der Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des gelt. Verordnungswortlautes.

§ 2

ÄNDERUNGEN²

(1) GELTUNGSBEREICH (§ 1 des geltenden Wortlautes)

- Z.1 Der Geltungsbereich umfasst das Grdst. Nr. 2544 **und eine Teilfläche des Grdst. Nr. 2492, beide** KG 66430 Weitendorf, in einem Gesamtlächenausmaß von **fortan ca. 11.516 m²** (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) und ist in der zeichnerischen Darstellung (Rechtsplan) gesondert dargestellt.

¹ Der Bebauungsplan „Kleinweitendorf-Süd“, GZ: 104BN06, ist mit 14.04.2007 in Rechtskraft erwachsen und wurde am 03.06.2008 verordnungsüberprüft.

² Die vorgenommenen Änderungen werden entweder hervorgehoben oder durchgestrichen



Z.2 Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan), verfasst von Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: **095BÄ11 vom 07.06.2011**, basierend auf der digitalen Plangrundlage (digitale Katastralmappe (DKM), Stand: 16.09.1998), bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und stellt den gesonderten Geltungsbereich dar.

Z.3 Für die zu erweiternden Flächen des Bebauungsplangebietes gelten alle Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“. Sämtliche Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes, welche im nachfolgenden Wortlaut weder geändert noch ergänzt werden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) FLÄCHENWIDMUNG (§ 3 des geltenden Wortlautes)

Z.1 Das unter **§ 2 (1) Z.1 des gegenständlichen Wortlautes** angeführte Grundstück **Nr. 2544** ist im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 i.d.g.F.³ als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) gemäß § 23 (3) iVm § 23 (5) lit. b) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. mit **einem geltenden Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4** festgelegt. **Die unter § 2 (1) Z.1 des gegenständlichen Wortlautes angeführte Teilfläche des Grdst. Nr. 2492 ist gem. Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.22 teilweise als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.2 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 und gemäß § 32 (1) Stmk ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 teilweise als Verkehrsfläche festgelegt.**

Z.2 **Im Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Nr. 3.22 wird für eine Teilfläche des Grdst. Nr. 2492 die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Um die gegenständliche Fläche wird der Bebauungsplan „Kleinweitendorf-Süd“ erweitert.**

(3) VERKEHRERSCHLIESSUNG (§ 4 des geltenden Wortlautes)

Z.1 Das gegenständliche Planungsgebiet wird von Nordosten über den bestehenden Gemeindeweg „Ackerweg“ (Grdst. Nr. 2539, KG 66430 Weitendorf) sowie von Westen über die bestehende Gemeindestraße „Kleinweitendorfer Straße“ (Grdst. Nr. 3015, KG 66430 Weitendorf) erschlossen.

Z.2 Die inneren Verkehrserschließungsstraßen **haben** eine Straßenraumbreite von 6,0 m aufzuweisen.

³

Grundlage: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.06

- Z.3 Die innere Verkehrserschließung sowie die vorgesehenen Ein- und Ausfahrten lt. Rechtsplan sind bei Modifizierung der Bauplatzflächen entsprechend anzupassen.
Für den Bauplatz Nr. 8 wird eine Verlegung der geplanten inneren Verkehrserschließung auf die nordöstliche Seite des Bauplatzes festgelegt (siehe Rechtsplan).
- Z.4 Die Errichtung der Verkehrsanlagen hat in Koordination mit der Errichtung der technischen Infrastruktureinrichtungen zu erfolgen.
- Z.5 Im Rechtsplan wird eine Abtretungsfläche in einer Breite von 1,0 m südwestlich **und nordöstlich** entlang der Gemeindestraße (Grdst. Nr. 2539, KG 66430 Weitendorf) festgelegt.
- Z.6 Im östlichen Teil des Bebauungsplanes wird ein Wendehammer gem. den Bestimmungen der RVS im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung VF 3.22 festgelegt. Dieser ist im festgelegten Ausmaß befestigt auszuführen.**


§ 3

ANHÖRUNG/RECHTSKRAFT

- (1) Das schriftliche Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinweitendorf-Süd“ fand in der Zeit von 23.03.2011 bis 20.05.2011 statt.
- (2) Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am ~~15.06.2011~~ 16.06.2011 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Rechtskraft⁴.

Für den Gemeinderat


 Der Bürgermeister
 Ing. Franz Plasser


 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fürst-Josef-Platz
 Graz, Stempfergasse 7
 Gesehen, am: 30.05.2012
 Mag. Sommer e.h.

⁴

Rechtsgrundlage: Rechtskraft Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.22